

## **Reglement**

### **über die Erhebung und Verwendung von Prüfungsgebühren**

Der Senatsausschuss der Universität Bern

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität<sup>1</sup> und Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6 des Geschäftsreglements des Senatsausschusses der Universität Bern vom 15. Juni 1989

beschliesst:

ZWECK

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Reglement legt die Grundsätze über die Erhebung und Verwendung von Gebühren für Promotionen an der Universität Bern sowie für Prüfungen fest, die von den Fakultäten abgenommen werden.

<sup>2</sup>Für die Gebühren staatlicher Prüfungskommissionen gilt die Regelung in den entsprechenden Verordnungen des Regierungsrats oder einer seiner Direktionen.

ZWISCHEN- UND ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

**Art. 2** <sup>1</sup>Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen legen die Fakultäten in ihren Prüfungsreglementen die Gebühren für Zwischenprüfungen, für Abschlussprüfungen und für die Ausfertigung von Zeugnissen fest.

<sup>2</sup>Die Summe der Gebührenansätze im Sinne von Absatz 1 darf je Studiengang den Betrag von 500 Franken nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Für die Wiederholung einer Prüfung beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte des für die betreffende Prüfung massgebenden Ansatzes.

<sup>4</sup>Zieht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Anmeldung zu einer Prüfung rechtzeitig zurück, so sind ihr bzw. ihm die bezahlten Gebühren zurückzuerstatten. Die Frist zum Anmeldungsrückzug wird in den Prüfungsreglementen festgesetzt

SEMINAR- UND LIZENTIATSARBEIT

**Art. 3** Für die Betreuung, die Korrektur und die Bewertung von Seminar- und Lizentiatsarbeiten dürfen die Fakultäten keine Gebühren erheben.

<sup>1</sup> Fassung vom 22. November 1988

## DOKTORAT

## 1. Grundsätze

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Fakultäten legen in ihren Prüfungsreglementen Gebühren für die Doktorpromotion und für die Ausstellung von Doktorzeugnissen fest.

<sup>2</sup>Die Summe der Gebührenansätze im Sinne von Absatz 1 darf den Betrag von 1000 Franken nicht übersteigen.

## 2. Pflichtexemplare

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Fakultäten können in ihren Prüfungsreglementen die Doktorinnen und Doktoren verpflichten, innert zweier Jahre seit erfolgter Promotion höchstens 170 Pflichtexemplare ihrer Dissertation abzugeben. Die Zahl wird durch das Bedürfnis der Universitäten und öffentlichen Bibliotheken des In- und Auslandes bestimmt.

<sup>2</sup>Die Fakultäten bestimmen die Gestaltung der Pflichtexemplare.

<sup>3</sup>Die Summe der Gebührenansätze im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 reduziert sich je verlangtes Pflichtexemplar um 5 Franken.

## HABILITATIONEN

**Art. 6** <sup>1</sup>Für Habilitationen darf eine Gebühr von höchstens 1000 Franken erhoben werden.

<sup>2</sup>Die Fakultäten legen die Zahl der Pflichtexemplare von Habilitationsschriften fest. Im übrigen gilt Artikel 5 sinngemäss.

VERWENDUNG  
DER GEBÜHREN

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Promotions- und Prüfungsgebühren dürfen nur für universitäre Zwecke verwendet werden, namentlich für

- a. den Druck von Diplomen;
- b. die Finanzierung von Preisen und Auszeichnungen;
- c. die Abgeltung von Prüfungen durch nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten sowie auswärtige Gutachterinnen und Gutachter;
- d. die Deckung der Kosten von Promotionsfeiern;
- e. Unterstützung von Studierenden (z.B. Exkursionsbeiträge, Publikationsbeiträge);
- f. Honorare und Spesen bei Gastvorträgen;
- g. die Weiterbildung von Angehörigen der Universität;
- h. die Deckung der Kosten von Fakultätsanlässen;
- i. Geburtstags- und andere Geschenke an Angehörige der Universität bei besonderem Anlass;
- k. Auslagen bei Todesfällen sowie
- l. Anschaffungen und Betriebsausgaben der Fakultäten, Bibliotheken, Institute, Kliniken und Seminare.

<sup>2</sup>An vollamtliche Dozentinnen und Dozenten der Universität Bern darf kein besonderes Prüfungshonorar ausgerichtet werden.

<sup>3</sup>Bei ~~Fakultäts~~anlässen dürfen nur die Auslagen für Gäste sowie für emeritierte und nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten über einen Anteil an den Promotions- und Prüfungsgebühren gedeckt werden.

<sup>4</sup>Müssen die Fakultäten bei der Gebührenverwendung Prioritäten setzen, gilt die unter Abs. 1 genannte Reihenfolge.

## GEBÜHRENVERWALTUNG

Art. 8 <sup>1</sup>Die von den Fakultäten erhobenen Prüfungs- und Promotionsgebühren sind auf ein pro Fakultät geführtes Drittmittelkonto einzuzahlen. Die Verwaltung der Drittmittelkonti erfolgt durch die Verwaltung Forschungs- und Drittkredite.

<sup>2</sup>Die Fakultäten können 80 % der jährlichen Einnahmen für Zwecke gemäss Artikel 7 verwenden.

20 % der jährlichen Einnahmen werden durch die Universitätsleitung nach einem zum voraus bestimmten Schlüssel den Fakultäten zugeteilt. Dieser trägt in erster Linie dem Prüfungsaufwand und dem Finanzbedarf der einzelnen Fakultäten Rechnung, ist auf Begehren einer Fakultät zu überprüfen und wird mit Genehmigung durch den Senatsausschuss gültig. Auch diese Beträge sind gemäss Artikel 7 zu verwenden.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Anpassung der Fakultätsreglemente

Art. 9 Die Fakultäten sind verpflichtet, ihre Prüfungsreglemente bis zum Beginn des Sommersemesters 1991 an die Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen.

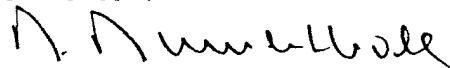
2. Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Bern, den 12. Februar 1991 /1000.62/90

*Im Namen des Senatsausschusses der Universität Bern*

Der Rektor:

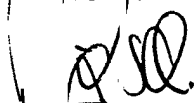


Vom Regierungsrat genehmigt:

Bern, den 12. Juni 1991

*Im Namen des Regierungsrates*

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

